



Ein wesentliches Ziel des Data Act ist die Erhöhung der datenbasierten Wertschöpfung und die Förderung von datengetriebenen Innovationen in Europa. Hierzu schafft der Data Act neue Regeln für den Zugang, die Nutzung und die Weitergabe von Daten, die insbesondere bei der Verwendung von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten generiert werden.

Für wen gelten die Vorgaben?

Seit dem Geltungsbeginn des Data Act am 12. September 2025 haben Nutzerinnen und Nutzer in der Europäischen Union einen **gesetzlichen Datenzugangsanspruch** zu Daten aus vernetzten Produkten und verbundenen Diensten (insb. aus IoT-Geräten).

Die neuen Datenzugangsregeln des Data Act gelten für private, gewerbliche und öffentliche Akteure:

- **Hersteller bzw. Dateninhaber** sind verpflichtet, über zur Verfügung stehende Produktdaten und verbundene Dienstdaten zu informieren und diese herauszugeben.
- **Nutzerinnen und Nutzer** können die Herausgabe der Daten entweder für sich selbst einfordern oder eine Weitergabe der Daten an Dritte verlangen.
- **Datenempfänger bzw. Dritte** können auf Verlangen der Nutzerinnen und Nutzer Daten erlangen und hiermit neue Anwendungen entwickeln, wie bspw. Analyse-, Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.

Unternehmen können eine Doppelrolle einnehmen: Sie können einerseits von der Datenbereitstellungspflicht betroffen sein. Andererseits können sie aber auch Zugang zu neuen Datenquellen erhalten, wenn sie selbst vernetzte Produkte nutzen oder als Dritte neue Produkte/Dienste entwickeln.

Was sind vernetzte Produkte und verbundene Dienste?

Vernetzte Produkte und verbundene Dienste kommen in allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft vor:

- **Vernetzte Produkte** sind Gegenstände, die Daten über ihre Nutzung, Leistung oder Umgebung erfassen (insbesondere über Sensoren) und diese über einen kabelbasierten oder kabellosen Zugang übermitteln können (bspw. über WLAN, 5G, USB oder NFC).

Beispielsweise smarte Haushaltsgeräte (wie Kühlschränke, Feuermelder, Türschlösser), smarte Elektronik (wie Fernseher, Smartwatches), vernetzte Fahrzeuge (wie Pkw, Lkw, Flugzeuge), vernetzte Industriemaschinen und -anlagen (wie Roboter, Windanlagen oder Landmaschinen) und viele weitere Produkte mehr.

- **Verbundene Dienste** sind mit vernetzten Produkten verbunden und in der Lage, deren Funktionsweise zu beeinflussen, etwa durch die Übermittlung von Daten oder Befehlen (bidirektionaler Datenaustausch).

Beispielsweise Apps zur Steuerung der Lichteinstellungen oder der Temperatur eines smarten Kühlschranks und viele vergleichbare Anwendungen. Dienste, die ausschließlich Daten auslesen können, sind jedoch nicht erfasst.

Welche Daten müssen auf welche Weise bereitgestellt werden?

Dateninhaber sind verpflichtet, den Nutzerinnen und Nutzern **Produktdaten** und **verbundene Dienstdaten** bereitzustellen und auf Verlangen der Nutzerinnen und Nutzer auch an Dritte weiterzugeben:

- **Vorvertragliche Informationspflichten:** Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber vernetzter Produkte und die Anbieter verbundener Dienste müssen den **Umfang** und die **möglichen Wege des Datenzugangs** in den vorvertraglichen Informationen zum Produkt darstellen, beispielsweise zu Art, Format und Menge der verfügbaren Daten.
- **Produktdaten und verbundene Dienstdaten:** Rohdaten, vorverarbeitete Daten und die dazugehörigen Metadaten müssen für die **Nutzerinnen und Nutzer** einfach, sicher, unentgeltlich, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen sowie maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden – nach Möglichkeit auch kontinuierlich und in Echtzeit.

Die Datenzugangsansprüche des Data Act umfassen sowohl Maschinendaten als auch personenbezogene Daten.

Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch, wenn die Nutzerinnen und Nutzer die Herausgabe der Daten an Dritte verlangen:

- Dateninhaber müssen mit Dritten eine **faire, angemessene und nicht-diskriminierende** sowie transparente Ausgestaltung der Datenbereitstellung vereinbaren (FRAND-Bedingungen) und dürfen von diesen eine **angemessene Entschädigung** für die Datenbereitstellung verlangen.

Die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung ist unzulässig. Die Europäische Kommission hat zur Unterstützung bereits unverbindliche Mustervertragsklauseln veröffentlicht, die von Unternehmen verwendet werden können.

Gibt es Ausnahmen von der Datenbereitstellungspflicht?

Im Grundsatz müssen **alle Daten** aus vernetzten Produkten bzw. verbundenen Diensten zur Verfügung gestellt werden.

Es gibt aber **Ausnahmen bzw. Einschränkungen:**

- Die Pflicht zur Bereitstellung von Daten **gilt nicht für Produkte, die von einem Kleinst- oder Kleinunternehmen** hergestellt beziehungsweise konzipiert werden.
- Von der Datenbereitstellungspflicht des Data Act sind grundsätzlich auch Geschäftsgeheimnisse erfasst. Allerdings sieht der Data Act mit der „**Geschäftsgeheimnis-Handbremse**“ einen Mechanismus zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor. Beispielsweise müssen Dateninhaber und Nutzerinnen und Nutzer angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (TOM) vor der Datenherausgabe vereinbaren.
- Die „**Sicherheits-Handbremse**“ greift, sofern eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen besteht. D. h. unter bestimmten Voraussetzungen (insb. Gefahr für die Produktsicherheit oder Gesundheit der Nutzer) können Dateninhaber sicherheitsrelevante Daten zurückhalten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), deren Einhaltung die Bereitstellung personenbezogener Daten zwingend voraussetzt.

Alle Informationen unter:

bundesnetzagentur.de/1065716

